



Satzung

vom 12. März 1993

geändert durch die Hauptversammlung

vom 23.03.2012

TURNVEREIN HOLZHEIM E.V. 1885

Satzung

§1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Turnverein Holzheim e.V. 1885«
2. Sitz des Vereins ist Göppingen-Holzheim.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Göppingen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß

§2

Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen. Sämtliche Einnahmen des Vereines sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Verein kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen. Die Entscheidung darüber trifft der Hauptausschuss.

Parteilpolitische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereines nicht angestrebt werden.

§3

Zugehörigkeit zu Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) in Stuttgart.
2. Der Verein anerkennt die Satzungen dieses Verbandes.
Demgemäß unterwirft er sich insbesondere auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt auch für die Einzelmitglieder des Vereins.
3. Der Verein kann sich weiteren Verbänden anschließen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben (§2) notwendig oder zweckmäßig ist.

§4

Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Kinder sind natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Juristische Personen werden als fördernde Mitglieder geführt.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags beim Vorstand. Dieser muss bei Jugendlichen und Kindern von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.
2. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, sofern nicht der Hauptausschuss innerhalb von drei Monaten einen Beschluss über die Ablehnung des Antrags fasst.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Hauptausschuss. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben und 35 Jahre Mitglied des Vereins sind, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen,
 - b) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit dem nicht Belange der zuständigen Abteilung entgegenstehen,
 - c) an der Hauptversammlung teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, an der Tagesordnung mitzuwirken und sich an Abstimmungen zu beteiligen,
 - d) sich um ein Amt im Vorstand oder im Hauptausschuss zu bewerben (passives Wahlrecht).
2. Pflichten der Mitglieder
 - a) Mit der Aufnahme in den Verein unterwerfen sie sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, insbesondere des WLSB und seinen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
 - b) Sie sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung und ggfs. der zuständigen Abteilungsversammlung beschlossenen Beiträge (z. B. Aufnahmegebühr, Umlagen) zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
4. Abweichend von Absatz 1 gilt:
 - a) Stimmrecht besteht für Kinder und Jugendliche nicht,
 - b) Belange der Jugend regelt die Jugendordnung,
 - c) Jugendliche und Kinder haben kein passives Wahlrecht,
 - d) Juristische Personen haben lediglich die Rechte gemäß Absatz 1, c. Sie können sich in der Ausübung dieser Rechte vertreten lassen.

§7

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod oder Todeserklärung oder Auflösung einer juristischen Person.

2. Freiwilliger Austritt
 - a) der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Bei Jugendlichen und Kindern ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich,
 - b) die Austrittserklärung kann wahlweise an den Vorstand gerichtet werden,
 - c) der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden,
 - d) es ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.
Eine Austrittserklärung, die dem Verein erst nach dem 30. September zugeht, wirkt erst zum Schluss des darauf folgenden Geschäftsjahres.

3. Ausschluss
 - a) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das betroffene Mitglied
 - aa) trotz einmaliger schriftlicher Mahnung und anschließender schriftlicher Androhung des Ausschlusses den Mitgliedsbeitrag oder sonstige Beiträge ganz oder teilweise nicht entrichtet hat,
 - bb) in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder eines der Verbände verstoßen hat, denen der Verein als Mitglied angehört,
 - cc) das Ansehen des Vereins oder eines der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört, schwer geschädigt hat
 - b) Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§8

Beiträge, Eintrittsgelder

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Grundbeitrages wird von der Hauptversammlung beschlossen. Die einzelnen Abteilungen können für ihre Mitglieder durch Beschluss der Abteilungsversammlung sonstige Beiträge zum Grundbeitrag festsetzen.

2. Für besondere Gruppen von Mitgliedern, z. B. (Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Schüler, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Rentner, Familien) kann ein ermäßigter Beitrag beschlossen werden. Die Ermäßigung kann für die einzelne Gruppe verschieden sein. Für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist jeweils der Stand am 1. Januar des betreffenden Geschäftsjahres maßgebend.

3. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres neu in den Verein aufgenommen werden, zahlen nur einen anteiligen Mitgliedsbeitrag. Der Anteil wird so ermittelt, dass der Jahresbeitrag für jedes bis zur Aufnahme bereits voll verstrichene Vierteljahr um ein Viertel gekürzt wird.

4. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheiden, bleiben zur Zahlung des ganzen Jahresbeitrages verpflichtet.

5. Die Hauptversammlung kann beschließen, dass
 - a) für die Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist.
 - b) zur Finanzierung besonderer Ausgaben, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen, Umlagen erhoben werden.Für den Bereich einer Abteilung können die Festsetzung einer Aufnahmegebühr oder Umlagen durch die zuständige Abteilungsversammlung erfolgen.
6. Der Hauptausschuss kann aus triftigen Gründen im Einzelfall von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Beiträge (Aufnahmegebühren, Umlagen) ganz oder teilweise befreien. Bei Beiträgen, die von den Abteilungen erhoben werden, ist die Befreiung Sache des Abteilungsausschusses.
7. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für das ganze bzw. restliche Geschäftsjahr im Voraus zu zahlen. Er wird mit dem Beginn des Geschäftsjahres bzw. mit der Aufnahme in den Verein fällig. Die Fälligkeit sonstiger Beiträge (Aufnahmegebühr, Umlagen) wird von der Hauptversammlung bzw. von der Abteilungsversammlung bestimmt.
8. Soweit Beiträge nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit gezahlt sind, kann für jede Mahnung vom Vorstand eine angemessene Mahngebühr festgesetzt werden.
9. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
10. Für den Besuch einer Vereinsveranstaltung, deren Durchführung mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand verbunden ist, können auch von den Mitgliedern Eintrittsgelder verlangt werden. Mitglieder, die an der Gestaltung der Veranstaltung mitwirken, können dabei ausgenommen werden. Für die Beschlussfassung ist der Hauptausschuss zuständig. Über die Erhebung von Eintrittsgeldern für den Besuch einer Abteilungsveranstaltung entscheidet der zuständige Abteilungsausschuss.

§9

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung (§ 10)
- b) der Hauptausschuss (§ 11)
- c) der Vorstand (§ 12)

§10

Hauptversammlung

1. Die Zuständigkeit der Hauptversammlung umfasst alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder dieser Satzung dem Vorstand oder dem Hauptausschuss zur Erledigung zugewiesen sind.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres statt.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es
 - a) das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) die Einberufung von mindestens 10% aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

4. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen der Bekanntmachung müssen mindestens sieben Tage liegen.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat mindestens zu enthalten:
 - a) den Rechenschaftsbericht des Vorstands,
 - b) den Kassenbericht des Vorstands Finanzen,
 - c) den Bericht der Kassenprüfer,
 - d) die Rechenschaftsberichte der einzelnen Abteilungen,
 - e) nach Ablauf der Wahlperiode: Die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
 - f) nach Ablauf der Wahlperiode: Die Neuwahl der Mitglieder im Vorstand und der Kassenprüfer
 - g) die Beschlussfassung über die anstehenden Anträge. Im Übrigen wird die Tagesordnung durch den Hauptausschuss festgesetzt.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet die Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Anträge zur Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
8. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, oder einer seiner Stellvertreter/in geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Satzungsänderungen entscheidet eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Liegt Stimmgleichheit vor, so gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist in einem solchen Fall zunächst eine Stichwahl durchzuführen, danach entscheidet erforderlichenfalls das Los.
10. Eine Vertretung in der Hauptversammlung, insbesondere bei der Stimmgabe, ist nicht zulässig, abgesehen von den Fällen des § 6 Absatz 4 d.
11. Die Abstimmung kann in jeder sinnvollen Form erfolgen. Sie muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
12. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es hat insbesondere die gefassten Beschlüsse unter Vermerk des Abstimmungsergebnisses wiederzugeben, bei Satzungsänderungen im Wortlaut, im Übrigen dem wesentlichen Inhalt nach. Das Protokoll ist vom Vorstand Verwaltung und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§11

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten sowie die ihm durch diese Satzung besonders zugewiesenen Aufgaben.
2. Der Hauptausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand nach § 12 Absatz 1
 - b) den Leitern der Abteilungen oder deren Stellvertretern
 - c) dem Pressewart
 - d) dem Gesamtjugendleiter
 - e) einem Beisitzer, zuständig für das Freibad
 - f) sonstige, von der Hauptversammlung gewählten Hauptausschussmitglieder.

3. Die Mitglieder des Hauptausschusses, mit Ausnahme der Vertreter der Abteilungen und des Gesamtjugendleiters, werden von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die gewählten Personen bleiben bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Sie beginnt mit dem Abschluss der Hauptversammlung in der der neue Hauptausschuss gewählt wird. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig.
4. Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so gilt folgendes:
 - a) bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Vorstands ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen,
 - b) bei Ausscheiden des Leiters/in einer Abteilung wird der / die Nachfolger/in durch die zuständige Abteilungsversammlung bzw. den zuständigen Abteilungsausschuss bestimmt.
5. Soweit diese Satzung bestimmte Aufgaben dem 1. Vorsitzenden als solchem (also nicht in seiner Funktion als Mitglied des Vorstandes) zuweist, wird er im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, dieser wiederum in der Reihenfolge der anderen Vorstände vertreten.
6. Der Hauptausschuss wird nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern des Hauptausschusses mindestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Eine bestimmte Form braucht nicht eingehalten werden. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
7. Die Mitglieder des Hauptausschusses können in der Sitzung die Behandlung auch solcher Angelegenheiten verlangen, die vom 1. Vorsitzenden nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Hauptausschuss dem mit Stimmenmehrheit widerspricht.
8. Der Hauptausschuss wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
9. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Inhaber mehrerer Ämter hat nur eine Stimme.
10. Die Mitglieder des Hauptausschusses können sich in den Sitzungen und insbesondere bei den Abstimmungen nicht vertreten lassen.
11. Der 1. Vorsitzende kann zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten Personen, die nicht dem Hauptausschuss angehören, zu dessen Sitzungen einladen oder zulassen. Diese Personen können sich in der Sache äußern, haben aber kein Stimmrecht.
12. Über die Sitzungen des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen. Es hat insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Es ist vom Vorstand Verwaltung und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§12

Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der / die 1. Vorsitzende (Sprecher / in)
 - b) der / die 2. Vorsitzende (Sport)
 - c) der / die 3. Vorsitzende (Finanzen)
 - d) der / die 4. Vorsitzende (Verwaltung)
 - e) der / die 5. Vorsitzende (Jugend)
 - f) der / die 6. Vorsitzende (Liegenschaften)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken und Darlehensaufnahmen ist in jedem Fall der Beschluss der Hauptversammlung einzuholen.

4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren versetzt gewählt. Die gewählten Personen bleiben bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Es beginnt 2012 mit der Wahl des / der 1. Vorsitzenden (Sprecher / in) und des / der 4. Vorsitzenden (Verwaltung) und des / der 5. Vorsitzenden (Jugend) für zwei Jahre. Der / die 6. Vorsitzende (Liegschaften) wird einmalig für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der / die 2. Vorsitzende (Sport) und der / die 3. Vorsitzende (Finanzen) bleiben bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl 2013 im Amt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch einberufen.
6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§13

Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung der Beiträge, die Führung der Kasse und der Bankkonten sowie die Erledigung der damit zusammenhängenden Korrespondenz obliegen dem Vorstand Finanzen.
2. Die Rechnungsführung des Vorstands Finanzen wird von zwei Kassenprüfern überprüft. Diese dürfen nicht dem Hauptausschuss angehören. Sie werden von der ordentlichen Hauptversammlung jeweils für die Dauer der Amtszeit des Vorstands Finanzen gewählt. Sie haben der ordentlichen Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Erzielung von Gewinn ist nicht beabsichtigt. Überschüsse dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.
4. Fließen dem Verein Gelder, insbesondere Spenden zu, die zur Verwendung in einer einzelnen Abteilung bestimmt sind, so sind sie dieser Abteilung für ihre Zwecke zur Verfügung zu stellen.
5. Die Mitglieder werden an Überschüssen nicht beteiligt. Sie dürfen nicht durch die Übertragung von Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung haben sie keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen oder auf Gewährung einer Entschädigung.

§14

Abteilungen

- 1 Die Abteilungen des Vereins haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie leiten ihren Übungsbetrieb selbständig.
- 2 Zur Verwirklichung der Aufgaben des Vereins können bei Bedarf weitere Abteilungen gegründet werden. Eine Neugründung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Hauptversammlung.
- 3 Die Abteilungen sollen unter Berücksichtigung der Höhe des Beitragsaufkommens ihrer Mitglieder, des Umfangs und ihrer Bedeutung, ihrer Betätigung und ihres finanziellen Bedarfs durch Mittel des Vereins unterstützt werden. Im Einzelnen entscheidet darüber der Hauptausschuss.
- 4 Jede Abteilung wird von einem Abteilungsausschuss geleitet. An dessen Spitze steht der Abteilungsleiter. Dieser wird vom stellvertretenden Abteilungsleiter vertreten. Die weitere Zusammensetzung des Abteilungsausschusses richtet sich nach den Bedürfnissen der Abteilung.
- 5 Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
- 6 Der Abteilungsausschuss ist selbständig und arbeitet fachlich unter eigener Verantwortung. Er erledigt die laufenden Angelegenheiten der Abteilung. Der Abteilungsleiter kann zur Wahrnehmung der besonderen Aufgaben der Abteilung mit Wirkung auf den Verein handeln im Rahmen von § 164 BGB.
7. Die Abteilungen sollen in jedem Geschäftsjahr mindestens eine Abteilungsversammlung abhalten. Die Abteilungsversammlung kann über die besonderen Angelegenheiten der Abteilung Beschlüsse fassen, die die Mitglieder der Abteilung binden. An den Abteilungsversammlungen kann jedes Vereinsmitglied teilnehmen. Es besteht Rederecht, aber kein Stimmrecht.
8. Die Bestimmungen über die Hauptversammlung und den Hauptausschuss gelten sinngemäß auch für die Abteilungsversammlung und den Abteilungsausschuss.

§ 15

Auflösen, Fusion

- 1 Die Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung als einzigen Punkt die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung enthält. Die Einladung zur Hauptversammlung mit Mitteilung der Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage vorher bekannt gemacht werden.
- 2 Die Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so kann mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 3 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

- 4 Das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an den württembergischen Landessportbund e.V. zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des § 2 festgelegten Zwecke.
- 5 Für eine Fusion gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§16

Schlussbestimmung

1. Diese Satzung ist in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 12.3.1993 beschlossen worden. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 14.5.1982. Änderungen zu ser Satzung vom 12.3.1993 wurden in der Hauptversammlung vom 23.3.2012 beschlossen.
2. Kein Mitglied kann sich mit Erfolg darauf berufen, dass es die Bestimmungen der Satzung nicht kennt.
3. Die Aufstellung einer Geschäftsordnung und einer Ehrenordnung, sowie etwaiger weiteren Ordnungen obliegt dem Hauptausschuss, im Abteilungsbereich dem Abteilungsausschuss.
4. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in der NWZ - Göppinger Kreisnachrichten, Göppingen.